

Satzung

über die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Warngau

vom 11.04.2023

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Grundsätze der Zuteilung
- § 3 Vorläufige Hausnummern
- § 4 Anbringung der Straßenschilder, Duldungspflicht
- § 5 Zuteilung von Hausnummern
- § 6 Ausführung, Anbringung und Sichtbarkeit der Hausnummernschilder
- § 7 Pflichten des Eigentümers, Beschaffung und Kosten
- § 8 Inkrafttreten

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freisfaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.August.1998 (BayRS 2020-1-1-I) und Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen, erlässt die Gemeinde Warngau folgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung

Straßenschilder und Hausnummern sind die wesentlichen Voraussetzungen für die Orientierung im Gemeindegebiet. Sie gewährleisten für Notfälle den effektiven Einsatz der Rettungs- und Einsatzkräfte, dienen der Postzustellung und erleichtern den privaten Besuchsverkehr. Sie dienen zudem der Zuordnung eines Gebäudes für die Zwecke des Meldewesens. Das Anbringen von Straßenschildern ist die Folge einer gemeindlichen Straßenbenennung.

§ 2 Grundsätze der Zuteilung

- (1) Die Gemeinde Warngau bestimmt die Namen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Die Gebäude werden nach Ortschaften und Straßen nummeriert.
- (2) Hausnummern werden von Amts wegen oder auf Antrag durch die Gemeinde zugeteilt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (4) Die Nummerierung der Gebäude erfolgt entlang der Straßen und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Ortschaften werden durchlaufend nummeriert, soweit keine Straßennamen bestimmt sind.
- (5) Grundsätzlich werden Gebäude der öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnet, über die die Erschließung (Zufahrt) zum Grundstück erfolgt. Wird ein Gebäude von mehreren Verkehrsflächen erschlossen, so trifft die Entscheidung über die Zuordnung die Gemeinde Warngau. In der alten Fassung steht: Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder Haupteingang des Grundstückes befindet.
- (6) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Gebäude nicht vorläufige Nummern in fortlaufender Reihenfolge der einzelnen Grundstücksparzellen erhalten. Auch im Falle des §2 Absatz 6 werden nur vorläufige Hausnummern erteilt.

§ 3 Vorläufige Hausnummern

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde Warngau kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen. Auch im Falle des §2 Absatz 6.

§ 4 Anbringung der Straßenschilder, Duldungspflicht

- (1) Die Namensschilder der Straßen werden von der Gemeinde Warngau beschafft, von ihr auf Grundstücken und an Gebäuden angebracht, unterhalten, erneuert, umgeändert und beseitigt.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten haben die Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 5 Zuteilung von Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden durch die Gemeinde zugeteilt. Die Gemeinde bestimmt auch die Art der Anbringung.
- (2) Für Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufende Hausnummern festgelegt.
- (3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummer in der Regel nach der Straße, an der sich der Haupteingang befindet oder die Hauptzufahrt zum Grundstück.
- (4) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer. In besonders gelagerten Fällen können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rück- und Seitengebäude sowie Nebengebäude erhalten Hausnummern nur, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder dringende private Interessen dies erfordern.
- (5) Die Gemeinde Warngau kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Änderung der Nummerierung von Gebäuden vornehmen.
- (6) Landwirtschaftliche Gebäude (Ställe, Werkstätten, Hallen), die sich nicht am gemeldeten Wohnort befinden, erhalten aus Sicherheitsgründen eine eigene Hausnummer (Rettungsdienst, Feuerwehr). Wasserreserven oder sonstige Arbeitsgebäude, erhalten aus Sicherheitsgründen ebenfalls eine eigene Hausnummer.

§ 6 Ausführung, Anbringung und Sichtbarkeit der Hausnummernschilder

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das von der Gemeinde Warngau festgelegte Format für Hausnummernschilder, von 150 mm mal 150 mm (Höhe mal Breite), aus blauem Blech mit reflektierender weißer Schrift zu verwenden
 - mit der Schriftgröße von 7,5 cm für die Hausnummer,
 - mit der Schriftgröße von 2 cm Höhe (Kleinbuchstaben) und 2,8 cm (Großbuchstaben) für den Straßennamen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Hausnummer so anzubringen, dass vom fahrenden Auto aus und bei Dunkelheit eine einwandfreie Orientierung möglich ist. In der Regel ist die Hausnummer über oder rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen. Bei Grundstücken mit Vorgärten sind die Schilder an der rechten Seite des Vorgarteneingangs, auf Verlangen der Gemeinde außerdem am Gebäude selbst anzubringen. Befinden sich auf dem Grundstück Rück-, Neben- oder Seitengebäude, für die eine Hausnummer zugeteilt wurde, so sind die vorgeschriebenen Hausnummern an diesen Gebäuden selbst und auf Verlangen der Gemeinde, außerdem an der Grundstücksgrenze zur Straße, neben dem Eingang anzubringen.
- (3) Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder und dgl. dürfen Hausnummernschilder nicht verdecken.

(4) Die Gemeinde kann eine abweichende Anbringung zulassen, wenn dies mit den Anforderungen an eine einwandfreie Orientierung vereinbar ist oder wenn dies zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer beiträgt.

§ 7 Pflichten des Eigentümers, Beschaffung und Kosten

- (1) Der Eigentümer hat sein Grundstück gem. § 126 Abs. 3 BauGB mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.
- (2) Die Beschaffung des Hausnummernschildes erfolgt auf eigene Kosten des Eigentümers.
- (3) Der Eigentümer hat die Anbringung von Hinweisschildern auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge durch die Gemeinde Warngau zu dulden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Warngau vom 28. Januar 1980 außer Kraft.

Warngau, 19. April. 2023

Gemeinde Warngau

(Siegel)

Klaus Thurnhuber Erster Bürgermeister